

Satzung
des
Vokalensembles
Nova Cantica - Essen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Nova Cantica - Essen“. Er ist über den Sängerkreis Essen dem Deutschen Sängerbund angeschlossen.

(2) Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Das Vokalensemble Nova Cantica - Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs im weltlichen und kirchlichen Bereich und
- durch die Veranstaltung von Konzerten und musikalischen Aufführungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche Zweck und Aufgaben des Vereins anerkennt und diese aktiv oder passiv unterstützen will.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Vor der Entscheidung über die Mitgliedschaft einer neuen Chorsängerin/ eines neuen Chorsängers ist der Chorleiter zu hören.

Über den Aufnahmeantrag entscheiden die einzelnen aktiven Chormitglieder mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit.

(4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds;

- b) mit dem Austritt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied - der Austritt kann jederzeit erfolgen;
- c) mit dem Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn dieses den Verein schädigt oder mit der Entrichtung der laufenden Beiträge über ein halbes Jahr im Rückstand ist.

Eine Schädigung des Vereins ist jede Handlung, die geeignet ist, das Ansehen oder den Bestand des Vereins zu gefährden oder herabzusetzen. Ob eine derartige Schädigung vorliegt, entscheidet der Vorstand; dem betreffenden Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, er wird mit Zustellung des schriftlichen Bescheides wirksam. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Bestrebungen des Vereins zu fördern, sich am Leben des Vereins durch Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen zu beteiligen sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

(2) Alle aktiven Mitglieder sind darüber hinaus zu regelmäßigem Probenbesuch verpflichtet.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 8),
2. die Mitgliederversammlung (§ 9).

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer (2. Vorsitzenden) und dem Kassensführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei seiner Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(2) Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(6) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit nach § 9 dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist. Er führt die Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er Fachleute zur Beratung und Mithilfe heranziehen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(8) Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden deren Nachfolger durch Neuwahl durch eine innerhalb von drei Monaten einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

(9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Aufwendungen werden ersetzt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie umfasst sämtliche Vereinsmitglieder.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Chorleiters, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über das Vermögen des Vereins, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

(12) Wenn eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht gem. § 9 (11) beschlussfähig ist, so ist binnen eines Zeitraums von einem Monat eine neue Versammlung zur Auflösung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(13) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Wird von einem Mitglied für eine Wahl geheime Abstimmung verlangt, so ist diesem Antrag ohne weitere Erörterung stattzugeben.

(14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Ehrenmitglieder

(1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstands- oder Versammlungsbeschluss zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorsitzende haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Sie und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, zusammen mit den Kassenprüfern jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Daher ist der Kassenführer verpflichtet, die Kasse immer prüfungsbereit zu halten.

Vereinsgelder dürfen nicht mit Privatgeldern gemeinsam aufbewahrt werden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Eingezahlte Beiträge - auch im Voraus gezahlte gehen unmittelbar in das Vereinsvermögen über.

§ 13 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Vereinsauflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung des Sängerbundes NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23.01.2007 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Essen, den 23.01.2007

(in der gültigen Fassung vom 29.04.2009)